Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1830**

15. Wahlperiode 23. 10. 2003

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Sie steht jedoch vor erheblichen Herausforderungen.

Langfristig geht es um die Finanzierungsprobleme, die aus der steigenden Lebenserwartung und dem gleichzeitig ungünstiger werdenden Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern resultieren. Seit 1960 hat sich die Lebenserwartung um rund 3 Jahre, bei Frauen sogar um $4^1/_2$ Jahre erhöht. Bis 2030 wird sie noch einmal um etwa 3 Jahre steigen. Entsprechend wird sich die Rentenbezugsdauer von 1960 bis 2030 in etwa verdoppeln. Gleichzeitig verschlechtert sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern: Dieses lag 1960 noch bei rund 5:1 und wird im Jahr 2030 bei rund 2:1 liegen.

Längere Rentenlaufzeiten, die von einem kleiner werdenden Anteil der Aktiven finanziert werden müssen, führen zu unvertretbar steigenden Beiträgen, wenn dieser Entwicklung nicht durch langfristig wirkende Maßnahmen begegnet wird. Mit der Reform des Jahres 2001 wurden bereits entscheidende Weichen gestellt: Maßnahmen zur Dämpfung des Rentenanstiegs wurden mit der Einführung der staatlich geförderten, kapitalgedeckten Zusatzversorgung, einschließlich der Stärkung der betrieblichen Altersversorgung, verknüpft. Ohne diese Reform wären die vor uns liegenden Aufgaben kaum zu meistern.

Unabdingbar muss die anstehende Weiterentwicklung der Rentenreform des Jahres 2001 auch Impulse für die Sicherung und den Aufbau von Beschäftigung geben. Wachstum und Beschäftigung sind grundlegende Bedingungen, um die gesetzliche Rentenversicherung langfristig zu sichern. Zur Belebung der Konjunktur werden die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit den Maßnahmen der Agenda 2010 insgesamt verbessert. Die gesetzliche Rentenversicherung unterstützt dies, indem der Beitragssatz von 19,5 Prozent im Jahr 2004 beibehalten wird. Dazu sind bereits kurzfristig wirkende Maßnahmen zu ergreifen.

B. Lösung

Der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist nach der geltenden Rechtslage so festzusetzen, dass die Mittel der Schwankungsreserve 50 vom Hundert einer Monatsausgabe nicht unterschreiten und 70 vom Hundert einer Monatsausgabe nicht übersteigen. Durch die Absenkung

des unteren Zielwertes für die Höhe der Mindestschwankungsreserve bei der Bestimmung des Beitragssatzes von 50 vom Hundert einer Monatsausgabe auf 20 vom Hundert einer Monatsausgabe wird ein Anstieg des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten um ca. 0,5 Beitragssatzpunkte verhindert.

Die Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 wird ausgesetzt.

Bislang war es der gesetzlichen Rentenversicherung möglich, die Hälfte der Beitragslast der Rentner in der 1995 eingeführten Sozialen Pflegeversicherung zu übernehmen. Die Leistungen wurden gewährt, obwohl die Rentner während ihrer Erwerbsphase regelmäßig nicht oder nur kurz durch eigene Beiträge zur Finanzierung beigetragen haben. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der gesetzlichen Rentenversicherung kann diese Leistung nicht weiter von ihr erbracht werden.

Im Gegenzug zu den Belastungen bei dem Beitrag zur Pflegeversicherung werden die Beitragsentlastungen in der Krankenversicherung so schnell wie möglich an die Rentner weitergegeben. Denn durch die Maßnahmen des GKV-Modernisierungsgesetzes werden die Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung bereits im Jahr 2004 deutlich sinken. Sowohl die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentnerinnen und Rentner als auch die Rentenversicherung, die diese Beiträge zur Hälfte zu tragen haben, sollen bereits im Laufe des Jahres 2004 von den Beitragssatzsenkungen profitieren. Daher sollen ab dem Jahr 2004 Beitragssatzänderungen bei den gesetzlichen Krankenkassen zeitnäher an die Rentnerinnen und Rentner weitergegeben werden als nach bisherigem Verfahren.

Die Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wird rückgängig gemacht.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch ein Absenken der Mindestschwankungsreserve auf 0,2 Monatsausgaben, die Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004, die volle Tragung des Pflegeversicherungsbeitrags durch die Rentnerinnen und Rentner, die zeitnahe und individuelle Weitergabe reduzierter Beitragssätze der gesetzlichen Krankenkassen an die Rentnerinnen und Rentner sowie die Rückgängigmachung der Kürzung des Bundeszuschusses um 2 Mrd. Euro im Haushaltsbegleitgesetz 2004 können die derzeit geltenden Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2004 beibehalten werden. Der Bund wird durch die Aufhebung der Kürzung des Bundeszuschusses im Jahr 2004 um 2,0 Mrd. Euro belastet. Dem steht eine Entlastung des Bundes durch alle Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs um etwa 1,5 Mrd. Euro beim allgemeinen Bundeszuschuss sowie von rd. 0,5 Mrd. Euro bei den Beiträgen für Kindererziehungszeiten gegenüber. Zusammen mit den Maßnahmen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze kann der Beitragssatz von 19,5 Prozent für das Jahr 2004 beibehalten werden. Durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs wird eine Beitragssatzentlastung um 0,9 Beitragsatzpunkte erreicht.

2. Vollzugsaufwand

Der entstehende Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand ist geringfügig und nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Durch die Verhinderung des Beitragssatzanstiegs um 0,9 Prozentpunkte durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs wird ein Absinken des verfügbaren Einkommens der Arbeitnehmer um 3,6 Mrd. Euro sowie eine entsprechende Erhöhung der Lohnnebenkosten der Arbeitgeber vermieden.

F. Relevanzprüfung

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung ergeben sich keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 2 Gesetz über die Aussetzung der Anpassung der Renten zum 1. Juli 2004

Artikel 3 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 4 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Artikel 6 Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Artikel 7 Gesetz zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten für das Jahr 2004
(Beitragssatzgesetz 2004 – BSG 2004)

Artikel 8 Gesetz zur Bestimmung der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für 2004 (Beitragsgesetz-Landwirtschaft 2004 – BGL 2004)

Artikel 9 Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 10 Inkrafttreten

Artikel 1
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 106a wird gestrichen.
   b) Die Angabe zu § 255c wird wie folgt gefasst:
      „§ 255c Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlbetrags der Rente zum 1. April 2004“.
   c) Nach der Angabe zu § 269 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 269a Zuschuss zur Krankenversicherung im Jahr 2004“.
   d) Die bisherige Angabe zu § 269a wird Angabe zu § 269b.
2. § 106 Abs. 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

   „(2) Für Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird der monatliche Zuschuss in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes ihrer Krankenkasse auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. § 247 Abs. 1 des Fünften Buches ist entsprechend anzuwenden.

   (3) Für Rentenbezieher, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Aufsicht unterliegt, wird der monatliche Zuschuss in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Maßgebend ist der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, den das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 1. März eines Jahres einheitlich für das Bundesgebiet feststellt. Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Er gilt vom 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

   (4) Der monatliche Zuschuss nach Absatz 2 oder 3 wird auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt. Beziehen Rentner mehrere Renten, wird ein begrenzter Zuschuss von den Rentenversicherungsträgern anteilig nach dem Verhältnis der Höhen der Renten geleistet. Er kann auch in einer Summe zu einer dieser Renten geleistet werden.“
3. § 106a wird aufgehoben.
4. In § 158 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „das 0,5fache“ durch die Wörter „das 0,2fache“ ersetzt.
5. § 178 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung macht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen den Betrag, der vom Bund für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten pauschal zu zahlen ist, im Bundesanzeiger bekannt.“
6. In § 218 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „das 0,25fache“ durch die Wörter „das 0,1fache“ ersetzt.
7. § 255c wird wie folgt gefasst:

   „§ 255c
   Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlbetrags der Rente zum 1. April 2004

   Widerspruch und Klage gegen
   1. die Veränderung des Zahlbetrags der Rente,
   2. die Festsetzung des Beitragszuschusses nach § 106 oder
   3. den Wegfall des Beitragszuschusses nach § 106a

   zum 1. April 2004 auf Grund einer Veränderung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentner oder der Neuregelung der Tragung der Beiträge zur Pflegeversicherung der Rentner haben keine aufschiebende Wirkung.“

8. Nach § 269 wird folgender § 269a eingefügt:

„§ 269a
Zuschuss zur Krankenversicherung im Jahr 2004

§ 106 Abs. 3 ist für das Jahr 2004 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 der zum 1. Januar 2003 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen gilt.“

9. Der bisherige § 269a wird § 269b.

Artikel 2

Gesetz über die Aussetzung der Anpassung der Renten zum 1. Juli 2004

Zum 1. Juli 2004 werden der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) nicht verändert.

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(860-5)

§ 247 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom … (BGBl. I S. …), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Beitragsatzveränderungen gelten jeweils vom ersten Tag des dritten auf die Veränderung folgenden Kalendermonats an.“

2. Folgende Sätze werden angefügt:

   „Beitragssätze, die nicht zum 1. Januar 2004 verändert worden sind und am 31. Dezember 2003 Anwendung finden, gelten als Beitragssatzveränderungen zum 1. Januar 2004. Der am 1. Januar 2003 geltende Beitragssatz gilt vom 1. Juli 2003 bis zum 31. März 2004.“

Artikel 4

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
(860-11)

§ 59 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Angabe „249a,“ gestrichen, der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „die Beiträge aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung sind von dem Mitglied allein zu tragen.“

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Bei Beziehern einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 versichert sind, und bei Beziehern von Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld, die nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit versichert sind, werden die Beiträge aus diesen Leistungen von den Beziehern der Leistung allein getragen.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
(8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Vor § 35a wird die Überschrift des Zweiten Titels wie folgt gefasst:

      „Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung“.

   b) Die Angabe zu § 35b wird gestrichen.

   c) Nach der Angabe zu § 105 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 105a Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlbetrags der Rente zum 1. April 2004“.

2. Vor § 35a wird die Überschrift des Zweiten Titels wie folgt gefasst:

   „Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung“.

3. In § 35a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „1. Januar bis 31. Dezember“ durch die Angabe „1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres bis 30. Juni“ ersetzt.

4. § 35b wird aufgehoben.

5. Nach § 105 wird folgender § 105a eingefügt:

   „§ 105a
   Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlbetrags der Rente zum 1. April 2004

   Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlbetrags der Rente sowie den Wegfall des Beitragszuschusses nach § 35b zum 1. April 2004 auf Grund der Neuregelung der Tragung der Beiträge zur Pflegeversicherung der Rentner haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
(8252-4)

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „sind die §§ 35a und 35b“ durch die Wörter „ist § 35a“ ersetzt.

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlbetrags der Produktionsaufgaberente zum 1. April 2004

Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlbetrags der Produktionsaufgaberente sowie den Wegfall des Beitragszuschusses nach § 35b des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zum 1. April 2004 auf Grund der Neuregelung der Tragung der Beiträge zur Pflegeversicherung der Rentner haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 7

Gesetz zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten für das Jahr 2004 (Beitragssatzgesetz 2004 – BSG 2004)

§ 1
Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2004 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 19,5 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,9 Prozent.

§ 2
Zahlungen für Kindererziehungszeiten

Zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten zahlt der Bund an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 2004 einen Betrag in Höhe von 11 842 984 000 Euro.

Artikel 8

Gesetz zur Bestimmung der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für 2004 (Beitragsgesetz-Landwirtschaft 2004 – BGL 2004)

§ 1
Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 2004 monatlich 201 Euro.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2004 monatlich 169 Euro.

§ 2
Beitragszuschuss in der Alterssicherung der Landwirte

(1) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Kalenderjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag
bis 8 220 Euro	121 Euro
8 221 – 8 740 Euro	113 Euro
8 741 – 9 260 Euro	105 Euro
9 261 – 9 780 Euro	96 Euro
9 781 – 10 300 Euro	88 Euro
10 301 – 10 820 Euro	80 Euro
10 821 – 11 340 Euro	72 Euro
11 341 – 11 860 Euro	64 Euro
11 861 – 12 380 Euro	56 Euro
12 381 – 12 900 Euro	48 Euro
12 901 – 13 420 Euro	40 Euro
13 421 – 13 940 Euro	32 Euro
13 941 – 14 460 Euro	24 Euro
14 461 – 14 980 Euro	16 Euro
14 981 – 15 500 Euro	8 Euro.

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag (Ost)
bis 8 220 Euro	101 Euro
8 221 – 8 740 Euro	95 Euro
8 741 – 9 260 Euro	88 Euro
9 261 – 9 780 Euro	81 Euro
9 781 – 10 300 Euro	74 Euro
10 301 – 10 820 Euro	68 Euro
10 821 – 11 340 Euro	61 Euro
11 341 – 11 860 Euro	54 Euro
11 861 – 12 380 Euro	47 Euro
12 381 – 12 900 Euro	41 Euro
12 901 – 13 420 Euro	34 Euro
13 421 – 13 940 Euro	27 Euro
13 941 – 14 460 Euro	20 Euro
14 461 – 14 980 Euro	14 Euro
14 981 – 15 500 Euro	7 Euro.

Artikel 9

Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 213 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bundeszuschuss zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundeszuschuss zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten ändern sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht. Bei Veränderungen des Beitragssatzes ändert sich der Bundeszuschuss zusätzlich in dem Verhältnis, in dem der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des Vorjahres steht. Bei Anwendung von Satz 2 ist jeweils der Beitragssatz zugrunde zu legen, der

sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses nach Absatz 3 und des Erhöhungsbetrags nach Absatz 4 ergeben würde.“

2. § 287e Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig ist (Bundeszuschuss-Beitrittsgebiet), und der Zuschuss des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig ist (Bundeszuschuss-Beitrittsgebiet), werden jeweils für ein Kalenderjahr in der Höhe geleistet, die sich ergibt, wenn die Rentenausgaben für dieses Kalenderjahr einschließlich der Aufwendungen für Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927 und abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile mit dem Verhältnis vervielfältigt werden, in dem die Bundeszuschüsse in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zu den Rentenausgaben desselben Kalenderjahres einschließlich der Aufwendungen aus der Erbringung von Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 stehen.“

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 9 tritt unmittelbar nach Inkrafttreten der Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 in Kraft.

(3) Am 1. Februar 2004 tritt Artikel 5 Nr. 3 in Kraft.

(4) Am 1. April 2004 treten Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3, Artikel 4, Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a und b Nr. 2 und 4 und Artikel 6 Nr. 1 in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2003

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziele

Auch in der gesetzlichen Rentenversicherung sind Maßnahmen vorzusehen, mit denen Impulse für die Sicherung und den Aufbau von Beschäftigung gegeben werden. Denn Wachstum und Beschäftigung sind grundlegende Bedingungen für die nachhaltige Sicherung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung. Neben der für die nachhaltige Sicherung der Finanzierungsgrundlagen notwendigen Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bedarf es zur Lösung der langfristigen Finanzierungsprobleme, die aus der steigenden Lebenserwartung und dem gleichzeitig ungünstiger werdenden Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern resultieren, auch weiterer struktureller Veränderungen im System der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vorliegende Gesetzentwurf ist Teil eines Gesamtkonzepts zur Stabilisierung des Rentensystems. Es werden zunächst die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen in Angriff genommen. Die erforderlichen strukturellen Änderungen im System werden in einem weiteren gesetzgeberischen Schritt folgen.

Zur Belebung der Konjunktur ist es zunächst aber unerlässlich, durch die Maßnahmen der Agenda 2010 die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern. Dies ist wegen der Globalisierung der Wirtschaft zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland und damit zur Erhaltung bestehender und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze unumgänglich. Daher muss auch der Faktor Arbeit kurz- und mittelfristig durch eine Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung in der Rentenversicherung und langfristig durch eine nachhaltige Dämpfung des Beitragssatzanstiegs entlastet werden.

Die konjunkturelle Schwäche hat zu erheblichen Beitragsausfällen in der gesetzlichen Rentenversicherung geführt. Kurz- und mittelfristig sind Maßnahmen zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung erforderlich. Um für das Jahr 2004 den Beitragssatz von 19,5 Prozent beizubehalten, ist es unumgänglich, dass die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen bereits im Jahr 2004 ihre Wirksamkeit entfalten.

II. Maßnahmen

Absenkung der Schwankungsreserve

Die konjunkturelle Schwäche führt dazu, dass die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung schwächer steigen als bisher angenommen. Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung wären diese für das Jahr 2004 deutlich höher fest zu setzen als im laufenden Jahr, um den gesetzlich fixierten unteren Zielwert für die Schwankungsreserve von 50 vom Hundert einer Monatsausgabe zu Ende des kommenden Jahres zu erreichen. Durch eine weitere Absenkung des unteren Zielwertes für die Schwankungsreserve auf 20 vom Hundert einer Monatsausgabe kann im Zusammenwirken mit weiteren Maßnahmen erreicht werden, dass der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2004 bei 19,5 Prozent gehalten wird.

Die Schwankungsreserve ist Bestandteil des Finanzierungsverfahrens der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Sie ist in ihrer aktuellen Ausgestaltung kein Instrument, konjunkturelle Schwankungen bei den Beitragseinnahmen auszugleichen, sondern vielmehr dient sie dazu, Liquiditätsschwankungen im Jahresverlauf aufzufangen. Entscheidend für das fristgerechte Auszahlen der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ist in erster Linie der Erhalt der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit im jeweiligen Kalenderjahr. Selbst wenn eine hohe Schwankungsreserve für die längerfristige Beitragssatzstabilität wünschenswert erscheint, ist diese jedoch nicht erforderlich, um die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im laufenden Kalenderjahr sicherzustellen. Außerdem greifen in einnahmeschwachen Monaten die Instrumente „Vorziehen der Monatsraten der Bundeszuschüsse“ und „Liquiditätshilfe des Bundes durch zinslose Darlehen“ ein. Die Zahlung der Renten ist somit zu jedem Zeitpunkt sichergestellt. Die Absenkung der Schwankungsreserve auf 20 vom Hundert einer Monatsausgabe ist ein wesentlicher Beitrag, um alle Chancen zur konjunkturellen Belebung und für mehr Beschäftigung zu nutzen.

Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004

Die sich nach der geltenden Rentenanpassungsformel ergebende Anpassung zum 1. Juli 2004 wird ausgesetzt.

Dies ist ein notwendiger Beitrag der Rentnerinnen und Rentner zur Beibehaltung des Beitragssatzes von 19,5 Prozent im Jahr 2004 und damit zur Stabilisierung des Rentenversicherungssystems.

Vollständige Tragung des Beitrags zur Pflegeversicherung durch die Rentnerinnen und Rentner ab 1. April 2004

Derzeit tragen die Rentner den Beitragssatz zur Pflegeversicherung der Rentner in Höhe von 1,7 Prozent zur Hälfte, also 0,85 Prozent. Bislang war es der gesetzlichen Rentenversicherung möglich, neben ihrem herkömmlichen Leistungsspektrum die Hälfte der Beitragslast der Rentnerinnen und Rentner in der 1995 eingeführten Sozialen Pflegeversicherung zu übernehmen. Die Leistungen wurden gewährt, obwohl die Rentner, denen diese Leistungen heute zugute kommen, während ihrer Erwerbsphase regelmäßig nicht oder nur kurz durch eigene Beiträge zur Finanzierung beigetragen haben. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der gesetzlichen Rentenversicherung kann diese Leistung jedoch nicht weiter von ihr erbracht werden. Bei der Einführung der Pflegeversicherung haben die Arbeitnehmer durch den Verzicht auf einen Feiertag zur Finanzierung beigetragen. Die Belastung der Rentner wird nunmehr ähnlich wie bei den Aktiven ausgestaltet.

Zeitnahe und kassenindividuelle Weitergabe veränderter Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung an die Rentnerinnen und Rentner

Im Gegenzug zu den Belastungen bei dem Beitrag zur Pflegeversicherung werden die Beitragsentlastungen in der Krankenversicherung so schnell wie möglich an die Rentner weitergegeben. Die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentnerinnen und Rentner sollen bereits im Laufe des Jahres 2004 von den Beitragssatzsenkungen des GKV-Modernisierungsgesetzes profitieren. Die derzeitige Regelung, wonach der jeweils am 1. Januar eines Jahres geltende allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse erst zum nächsten Rentenanpassungstermin für die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Rentnerinnen und Rentner gilt, wird geändert. Beginnend mit dem 1. April 2004 wird in jedem Monat eine Änderung des jeweiligen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkasse berücksichtigt, wenn die Änderung drei Monate vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Ab dem 1. April 2004 ist somit für alle Rentnerinnen und Rentner der allgemeine Beitragssatz maßgebend, der bei der jeweiligen Krankenkasse am 1. Januar 2004 gilt. Dasselbe gilt ab dem 1. April 2004 für den Beitragszuschuss der in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Rentnerinnen und Rentner. Inwieweit diese Neuregelung auf die in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung Versicherten und auf Renten aus der Alterssicherung der Landwirte übertragen werden kann, wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Beitragssatzgesetz 2004

Durch das Beitragssatzgesetz 2004 wird die Höhe des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Zeit ab dem 1. Januar 2004 bestimmt. Weiterhin wird mit diesem Gesetz die Höhe der Beitragszahlungen des Bundes für Kindererziehungszeiten festgelegt.

Alterssicherung der Landwirte

Die für die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahmen werden vollinhaltlich auf die Versicherten der Alterssicherung der Landwirte übertragen. Im Übrigen werden – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – mit diesem Gesetz die Beiträge und hiervon abgeleiteten Zuschüsse zum Beitrag für die Versicherten der Alterssicherung der Landwirte festgesetzt.

Die Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wird rückgängig gemacht

Angesichts der Wirkungen des Gesamtpakets zur Beibehaltung des Beitragssatzes von 19,5 Prozent für das Jahr 2004 ist es unter Berücksichtigung der alternativen Finanzierung der erforderlichen Haushaltskonsolidierung sachgerecht, die im Haushaltsbegleitgesetz 2004 vorgesehene Reduzierung des Bundeszuschusses rückgängig zu machen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung im Bereich der Sozialversicherung stützt sich auf Artikel 74 Nr. 12 GG.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, da Regelungen über die Alterssicherung für die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ein besonderes Gewicht haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 106)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Änderungen des SGB V. Die Regelungen stellen sicher, dass der Beitragszuschuss für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Rentner genauso zeitnah festgestellt werden kann wie für pflichtversicherte Rentner. Für privat versicherte Rentner erfolgt eine zeitlich nähere Anbindung an die Veränderung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes, der künftig nicht mehr zum 1. Januar, sondern zum 1. März eines Jahres festgestellt wird.

Zu Nummer 3 (§ 106a)

Folgeänderung zur alleinigen Beitragstragung der Rentnerinnen und Rentner in der sozialen Pflegeversicherung.

Zu Nummer 4 (§ 158)

Die Höhe des unteren Zielwerts für die Schwankungsreserve wird von 50 Prozent einer Monatsausgabe zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten auf 20 Prozent einer Monatsausgabe abgesenkt.

Zu Nummer 5 (§ 178)

Auf die Bestimmung der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten durch Verordnung wird künftig verzichtet. Da in § 177 genau festgelegt ist, wie der Betrag konkret berechnet wird, ist eine Bekanntgabe im Bundesanzeiger hinreichend transparent. Darüber hinaus ist der Wert, wie dies bereits für die volumenmäßig bedeutsameren Bundeszuschüsse der Fall ist, dem Haushaltsplan des Bundes zu entnehmen.

Zu Nummer 6 (§ 218)

Folgeänderung zur Änderung des § 158.

Zu Nummer 7 (§ 255c)

Angesichts der Bedeutung der Maßnahme wird entsprechend § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG festgelegt, dass Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlbetrags der Renten aufgrund von Beitragssatzänderungen in der Krankenversicherung oder der nunmehr alleinigen Beitragstragung der Rentner in der Pflegeversicherung keine aufschiebende Wirkung haben. Dies gilt ebenso für die Festsetzung des Zuschusses zur freiwilligen oder privaten Krankenversiche-

rung und den Wegfall des Zuschusses zur freiwilligen oder privaten Pflegeversicherung zum 1. April 2004.

Zu Nummer 8 (§ 269a)

Die Vorschrift stellt sicher, dass es bis 30. Juni 2004 bei der Anwendung des zum 1. Januar 2003 festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes verbleibt.

Zu Nummer 9 (§ 269b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Gesetz über die Aussetzung der Anpassung der Renten zum 1. Juli 2004)

Abweichend von § 65 SGB VI wird die Rentenanpassung am 1. Juli 2004 ausgesetzt. Die Aussetzung der Anpassung ist ein notwendiger Beitrag der Rentnerinnen und Rentner für die Beibehaltung des Beitragssatzes von 19,5 Prozent im Jahr 2004.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Neuregelung dient dem Ziel, Beitragssatzsenkungen, die durch das GKV-Modernisierungsgesetz ermöglicht werden, möglichst zeitnah, auch an die Rentner weiterzugeben. Aus technischen Gründen brauchen die Träger der Rentenversicherung jeweils eine Vorlaufzeit von 3 Monaten. Beitragssatzsenkungen ab 1. Januar 2004 werden für die Rentner also ab 1. April 2004 wirksam, solche zum 1. Februar ab 1. Mai und so fort. Die Verzögerungsphase ist für die Rentner akzeptabel, weil auch eventuelle Beitragserhöhungen jeweils nur mit derselben Verzögerung weitergegeben werden.

Zu Nummer 2

Der neue Satz 3 stellt sicher, dass alle Beitragssätze ab April 2004 an die Rentner weitergegeben werden. Da die Neuregelung des Satzes 2 zwar zum 1. Januar 2004 in Kraft tritt, aber erst ab 1. April 2004 wirksam werden kann, bedarf es ferner der mit Satz 4 vorgeschlagenen Übergangsregelung, durch die der bisher für alle Renten ab 1. Juli 2003 anzuwendende Beitragssatz bis zum 31. März 2004 weiter gilt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu den Nummern 1 und 2

Rentner sowie die Bezieher der angesprochenen Altersbezüge tragen künftig ihren Beitrag zur Pflegeversicherung allein. Dieser Beitrag der älteren Versicherten ist auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit zu sehen. Denn den Rentnern sowie den älteren Versicherten kam die Einführung der Pflegeversicherung in besonderer Weise zugute, sie haben deutlich kürzere Zeit Beiträge zur Absicherung des Pflegerisikos zu zahlen als die jetzt jüngeren Versicherten.

Für das Beitragszahlungsverfahren gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderungen zur Streichung von § 35b und zur Einfügung einer neuen Vorschrift (§ 105a).

Zu Nummer 2 (Überschrift des Zweiten Titels vor § 35a)

Folgeänderung zur Streichung von § 35b.

Zu Nummer 3 (§ 35a)

Bei Renten der Alterssicherung der Landwirte soll künftig die Veränderung des Beitragssatzes der Krankenversicherung jeweils im Rahmen der Rentenanpassung nachvollzogen werden, wobei auch zum 1. Juli 2004 eine Anpassung der Zuschussbeträge erfolgen soll.

Zu Nummer 4 (§ 35b)

Folgeänderung zur alleinigen Tragung der Pflegeversicherungsbeiträge durch die in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtigen Rentner.

Zu Nummer 5 (§ 105a)

Die Regelung entspricht grundsätzlich der für die gesetzliche Rentenversicherung in § 255c SGB VI vorgesehenen Regelung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit)

Es handelt sich um Folgeregelungen zu den Änderungen im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte infolge der geänderten Regelungen zur Tragung des Pflegeversicherungsbeitrags bei Rentnern.

Zu Artikel 7 (Beitragssatzgesetz 2004)

Zu § 1

Der Beitragssatz der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wird für die Zeit ab dem 1. Januar 2004 so festgesetzt, dass die Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, die voraussichtlichen Ausgaben für das Jahr 2004 zu decken und sicherzustellen, dass die Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres 20 Prozent der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beträgt. Ausgaben zu eigenen Lasten sind alle Ausgaben nach Abzug des Bundeszuschusses nach § 213 Abs. 2 SGB VI, der Erstattungen und der empfangenen Ausgleichszahlungen. Nach diesen Vorgaben ist der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ab dem 1. Januar

2004 auf 19,5 Prozent festzusetzen. Der Beitragssatz zur knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ändert; er beträgt ab dem 1. Januar 2004 25,9 Prozent.

Zu § 2

Der Bund zahlt zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten einen nach § 177 SGB VI festzustellenden Betrag. Die Beitragszahlung für das Jahr 2004 verändert sich gegenüber dem Jahr 2003 in dem Verhältnis,

– in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht,
– in dem bei Veränderungen des Beitragssatzes der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des laufenden Kalenderjahres steht,
– in dem die Anzahl der unter Dreijährigen im vorvergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Anzahl der unter Dreijährigen in dem dem vorvergangenen vorausgehenden Kalenderjahr steht.

Zu Artikel 8 (Beitragsgesetz-Landwirtschaft 2004 – BGL 2004)

Zu § 1

In Absatz 1 wird der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den alten Ländern entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte entsprechend den §§ 68, 69 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte bestimmt.

In Absatz 2 wird – entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Ländern – der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Ländern bestimmt. Der Beitrag (Ost) errechnet sich, indem der Beitrag (West) durch den vorläufigen Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt wird (§ 114 Abs. 2 ALG).

Zu § 2

Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse zum Beitrag sind der für 2004 in § 1 festgesetzte Beitrag in Höhe von 201 Euro und der Beitrag (Ost) in Höhe von 169 Euro. Nach § 33 Abs. 1 ALG beträgt bis zu einem jährlichen Einkommen von 8 220 Euro der Zuschuss zum Beitrag 60 Prozent des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost). Für je 520 Euro, um die das jährliche Einkommen 7 701 Euro übersteigt, wird der Zuschuss zum Beitrag um jeweils 4 Prozent des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost) gemindert. Der Zuschuss wird anschließend auf volle Euro gerundet.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Es wird sichergestellt, dass die im Haushaltsbegleitgesetz 2004 vorgesehene Verminderung des Bundeszuschusses für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um 2 Mrd. Euro wieder rückgängig gemacht und das geltende Recht wieder hergestellt wird.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das allgemeine Inkrafttreten zum 1. Januar 2004.

Zu Absatz 2

Die Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wird unmittelbar rückgängig gemacht.

Zu Absatz 3

Artikel 5 Nr. 3 tritt zum 1. Februar 2004 in Kraft. Dies ermöglicht, dass Bezieher einer Rente aus der Altersicherung der Landwirte, die Zuschüsse zu ihren Aufwendungen für die Krankenversicherung erhalten, zum 1. Januar 2004 auf der Basis des dann noch geltenden bisherigen Rechts ggf. geänderte Zuschüsse auf der Basis des zum 1. Januar 2003 geltenden durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen erhalten.

Zu Absatz 4

Die Neuregelung der Beitragstragung in der Pflegeversicherung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

C. Finanzieller Teil

I. Gesetzliche Rentenversicherung

Die konjunkturelle Schwäche belastet die Rentenversicherung. Unter Berücksichtigung der Kürzung des Bundeszuschusses um 2 Mrd. Euro im Haushaltsbegleitgesetz wäre der Beitragssatz 2004 um 1,0 Prozentpunkte anzuheben.

Mit der Absenkung des unteren Zielwerts für die Schwankungsreserve von 0,5 auf 0,2 Monatsausgaben wird im Jahr 2004 eine Entlastung von knapp 5 Mrd. Euro erreicht. Damit wird ein Anstieg des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Jahr 2004 um ca. 0,5 Beitragssatzpunkte verhindert.

Mit der Senkung des Schwellenwertes für den Finanzausgleich zwischen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten von 0,25 auf 0,1 Monatsausgaben wird die Absenkung der Mindestschwankungsreserve um 0,3 Monatsausgaben auf die beiden Versicherungszweige gleichgewichtig verteilt.

Die Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 leistet einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 0,1 Beitragssatzpunkten im Jahr 2004.

Der Wegfall des Finanzierungsanteils der Rentenversicherung am Beitrag zur Pflegeversicherung der Rentner entlastet die Rentenversicherung im Jahr 2004 ebenfalls im Umfang von 0,1 Beitragssatzpunkten und danach im Umfang von bis zu 0,2 Beitragssatzpunkte.

Die Aufhebung der Kürzung des Bundeszuschusses um 2 Mrd. Euro im Haushaltsbegleitgesetz 2004 führt zu einer Entlastung von 0,2 Beitragssatzpunkten. Der Zuschuss des Bundes steigt durch die Beitragssatzsenkung in der Rentenversicherung flacher an, und zwar beim allgemeinen Bundeszuschuss, bei den Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten und beim Bundeszuschuss zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Ersparnis des Bundes beträgt in den Jahren, in denen der Beitragssatz um 0,1 Beitragssatzpunkte gesenkt wird, rd. 200 Mio. Euro.

Durch die Senkung der Mindestschwankungsreserve auf 0,2 Monatsausgaben, die Aussetzung der Anpassung zum 1. Juli 2004, den Wegfall des Finanzierungsanteils der Rentenversicherung am Beitrag zur Pflegeversicherung der Rentner, die zeitnahe Geltung reduzierter Beitragssätze zur Krankenversicherung für die Rentner sowie die Aufhebung der Kürzung des Bundeszuschusses wird im Jahr 2004 insgesamt ein Anstieg des Beitragssatzes um 0,9 Beitragssatzpunkte und eine Belastung des Bundes beim allgemeinen Bundeszuschuss zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten von 1,5 Mrd. Euro und bei den Beiträgen für Kindererziehungszeiten von 0,5 Mrd. Euro vermieden. Dem steht eine Belastung des Bundes durch die Rückgängigmachung der Kürzung des Bundeszuschusses von 2 Mrd. Euro im Jahr 2004 gegenüber.

Beim Zuschuss zu den Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung kommt es wegen des wegfallenden Beitragssatzanstiegs nicht zu einer Entlastung um etwa 270 Mio. Euro.

Für Bund, Länder und Gemeinden wird bei den Personalausgaben eine Belastung von zusammen rd. 0,4 Mrd. Euro wegen des geringeren Anstiegs des Beitragssatzes vermieden.

Durch die Maßnahmen des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wird erreicht, dass zusammen mit der Beitragssatzentlastung um 0,9 Beitragssatzpunkte durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs der Beitragssatz von 19,5 Prozent für das Jahr 2004 beibehalten werden kann.

II. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Durch die Aussetzung der Rentenanpassung und die Nachbildung der in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehenen Belastung der Beitragszahler in der Pflegeversicherung der Rentner können sich gegenüber dem geltenden Recht jährliche Ersparnisse in Höhe von rd. 30 Mio. Euro ergeben.

Durch die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 198 Euro auf 201 Euro im früheren Bundesgebiet und die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 166 Euro auf 169 Euro im Beitrittsgebiet werden bei den landwirtschaftlichen Alterskassen im Jahr 2004 Beitragsmehreinnahmen in Höhe von rd. 11 Mio. Euro entstehen. Gleichzeitig ergeben sich durch die Veränderung der Beitragszuschüsse Mehrausgaben in Höhe von rd. 2 Mio. Euro, so dass die Mehreinnahmen für die landwirtschaftlichen Alterskassen insgesamt rd. 9 Mio. Euro betragen.

D. Preiswirkungsklausel

Die Stabilisierung der Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung verhindert einen weitergehenden Anstieg der Lohnnebenkosten. Insoweit ist eine stabilisierende Wirkung auf die Entwicklung des Preisniveaus zu erwarten, da die Lohnkosten eine wichtige Einflussgröße für das Preisniveau sind.

E. Relevanzprüfung

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung ergeben sich keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333